

VERORDNUNG HÖHE LEERSTANDSABGABE

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz hat in seiner Sitzung vom 13.12.2022, TOP 13, folgenden Beschluss gefasst:

Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Schwaz vom 13.12.2022 über die Höhe Leerstandsabgabe“

Aufgrund des § 9 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes, LGBl. Nr. 86/2022, wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe

Die Stadtgemeinde Schwaz legt die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

a) bis 30 m ² Nutzfläche mit	€ 20,-
b) von mehr als 30 m ² bis 60 m ² Nutzfläche mit	€ 40,-
c) von mehr als 60 m ² bis 90 m ² Nutzfläche mit	€ 56,-
d) von mehr als 90 m ² bis 150 m ² Nutzfläche mit	€ 80,-
e) von mehr als 150 m ² bis 200 m ² Nutzfläche mit	€ 108,-
f) von mehr als 200 m ² bis 250 m ² Nutzfläche mit	€ 140,-
g) von mehr als 250 m ² Nutzfläche mit	€ 172,-

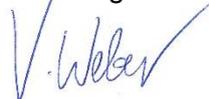
fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

Die Bürgermeisterin:



Victoria Weber, MSc.